



**Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Rheinland-Pfalz**

Anlage zum Bescheid vom:
21.12.2021

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

Veranstalter: Landesbetrieb Landwirtschaft Hessische
Gartenakademie
Brentanostraße 9
65366 Geisenheim

Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung

Titel: Nachhaltiges Gärtnern im Zeichen des
Klimawandels und Artenverlustes – Basismodul der
Schulung z/zum Fachwart „Obst und Garten“

Anerkennungskennziffer: 8086/1055/22

Veranstaltungsart: Berufliche Weiterbildung
für Beschäftigte, die die genannten Kenntnisse für
ihre berufliche Tätigkeit benötigen

**Zeitraum der
Erstveranstaltung:** 07.02.2022 – 11.02.2022

**Anerkannte
Bildungsfreistellungstage:** 07.02. – 11.02.2022

**Anzahl der anerkannten
Bildungsfreistellungstage:** 5

**Die Geltungsdauer der
Anerkennung endet am:** 06.02.2024



Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Bei der Durchführung der Veranstaltung darf aufgrund der aktuellen Corona-Situation von der Präsenzform abgewichen und auch Onlineunterricht erteilt werden. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen: Onlineunterricht ist bis zu 50 % der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage erlaubt und im Unterrichtsplan als ganztägig konzipierte Onlineunterrichtstage auszuweisen. Für die Berechnung der Onlineunterrichtstage ist es auch zulässig, zunächst die Zahl aller geplanten Veranstaltungen im Geltungszeitraum der Anerkennung mit der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage zu multiplizieren und von der so ermittelten Gesamtzahl an anerkannten Bildungsfreistellungstagen im Geltungszeitraum bis zu 50 % als Onlineunterricht anzubieten. Die so ermittelten Onlineunterrichtstage können je nach Bedarf als einzelne Tage auf mehrere Veranstaltungen verteilt oder zusammenhängend für nur eine oder mehrere reine Online-Veranstaltung eingesetzt werden, sofern rechnerisch dafür eine ausreichende Anzahl an Onlineunterrichtstagen bereitsteht. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten. Die Einhaltung ist der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, spätestens bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.